



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.05.2024

Nr. 5

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024 im Landkreis Lüneburg	204
--	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 - 2022 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 172 „Bleckeder Landstraße/Schützenplatz“	204
Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2024 . . .	206
Gemeinde Amt Neuhaus	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus	207
	Benutzungs- und Gebührensatzung der gemeindeeigenen Bücherei der Gemeinde Amt Neuhaus	208
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2024 der Samtgemeinde Amelinghausen	211
	Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Amelinghausen	212
	Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Betzendorf	213
	Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Oldendorf/Luhe	214
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2024 . . .	215
	Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2024 . . .	216
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2024 . . .	217
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2024	218
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2024	219
Samtgemeinde Gellersen	Satzung der Gemeinde Kirchgellersen über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Seniorenwohnanlage Böhmsholzer Weg“	220
Samtgemeinde Ilmenau	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Melbeck über eine Veränderungssperre	221
Samtgemeinde Ostheide	Bauleitplanung der Gemeinde Vastorf	223

Fortsetzung auf Seite 203

Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung der Gemeinde Hittbergen über die notwendigen Einstellplätze für Wohneinheiten als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung)	224
	Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2024.	225

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024 im Landkreis Lüneburg

1. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses habe ich für den Bereich des Landkreises Lüneburg 33 Briefwahlvorstände für 33 Briefwahlbezirke gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten

- am 9. Juni 2024, um 14:30 Uhr
- in der Hanseschule Oedeme, Oedemer Weg 94, 21335 Lüneburg

zusammen. Die gesamte Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Mit der Auszählung der Stimmen wird um 18.00 Uhr begonnen.

2. In einigen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen spezielle Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahrguppe aufgedruckt sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten Statistikstellen beim Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz geregelt und zugelassen. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Im Einzelnen sind davon folgende Wahlbezirke betroffen:

- Urnenwahl:
 - Hansestadt Lüneburg: 211 Berufsbildende Schule I, I
316 Grundschule Häcklingen II
401 Firma Roy Robsen
404 Igelschule (Grundschule Hagen)
 - Gem. Südergellersen: 602 Südergellersen
- Briefwahl:
 - SG Amelinghausen: B920 SG Amelinghausen I
 - SG Bardowick B930 SG Bardowick I
 - SG Scharnebeck B980 SG Scharnebeck I

Lüneburg, 25. April 2024

Die Kreiswahlleitung
des Landkreises Lüneburg
In Vertretung
Wege

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 - 2022 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 172 „Bleckeder Landstraße/Schützenplatz“

**Satzung
der Hansestadt Lüneburg
über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2022 für den Geltungsbereich
des Bebauungsplans Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“**

Aufgrund § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 S. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 25.04.2024 die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2022 als Satzung beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

1. Die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2022 erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 05.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ beschlossen hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem untenstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Lüneburg, Flur 24, Flurstücke 35/486, 35/487, 5/3, 5/113, 7/80, 7/86, 7/87, 7/105, 5/114, 5/41, 7/85, 7/88, 7/105, 7/94, 6/19, 5/117).

§ 2 Geltungsdauer

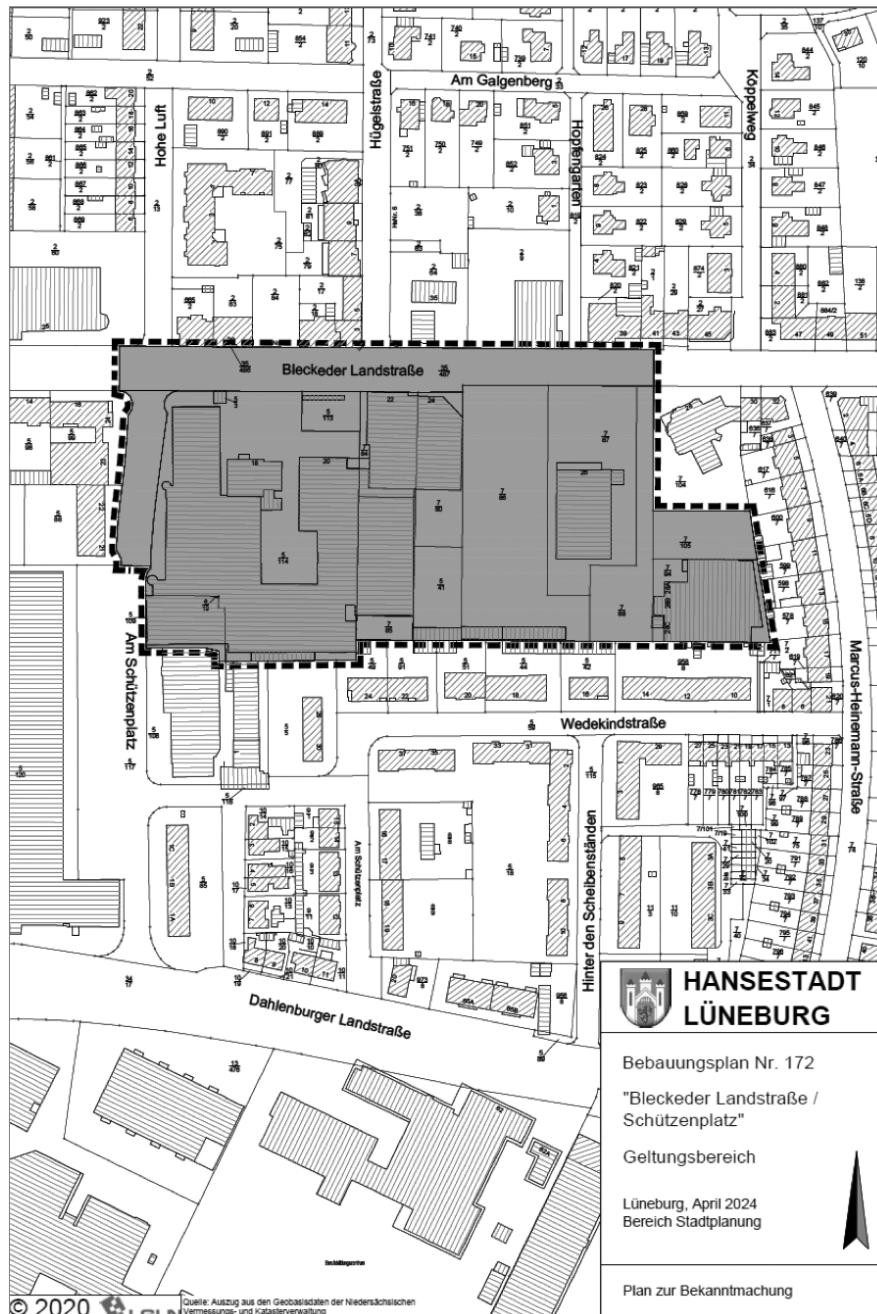
Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 1 – 2022 wird um ein Jahr verlängert.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 18.05.2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 17.05.2025.

Lüneburg, den 30.04.2024

gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin



Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Verlängerung der Veränderungssperre kann im Geschäftszimmer des Bereichs Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 1.07 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Verlängerung der Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, den 30.04.2024

Die Oberbürgermeisterin

Gez.

Kalisch

Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 21.302.374 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 23.938.650 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 1.114.000 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 283.000 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 20.759.000 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 22.443.100 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.607.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 7.277.500 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.670.500 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 443.400 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 5.670.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 439 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 405 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird eine Wertgrenze von 50.000 Euro festgelegt.

Adendorf, 7. Dezember 2023

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 03.05.2024 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.05.2024 bis zum 23.05.2024 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, Zimmer 1.14, 21365 Adendorf, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 06.05.2024

Maack
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus

Anlage 23 (zu § 41 Abs. 1)

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
461	461 Neuhaus	Ehemaliges Amtsgerichtsgebäude, Am Markt 5, Neuhaus
463	463 Dellien	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 45, Dellien
467	467 Sumte	Feuerwehrgerätehaus, Sumter Hauptstraße 27, Sumte
469	469 Stapel	Gemeindebüro Kirchgemeinde Stapel, Hauptstraße 29, Stapel
473	473 Haar	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 13, Haar
479	479 Kaarßen	Feuerwehrgerätehaus, Thomas-Müntzer-Str.23, Kaarßen
481	481 Tripkau	Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 22, Tripkau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Gebäude der Hanseschule Oedeme, Oedemer Weg 94, 21335 Lüneburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Amt Neuhaus, 17.04.2024

Die Gemeindebehörde

Benutzungs- und Gebührensatzung der gemeindeeigenen Bücherei der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der gemeindeeigenen Bücherei beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Bücherei der Gemeinde Amt Neuhaus ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient damit ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, wie der allgemeinen Bildung und Information, der Freizeitgestaltung und insbesondere der Förderung der Lese- und Medienkompetenzen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwirbt, erschließt und vermittelt sie Bücher, Druckschriften, Bild-, Ton- und Datenträger sowie E-Medien jeder Art.

Die Öffnungszeiten der Bücherei der Gemeinde Amt Neuhaus werden in geeigneter Weise, durch Aushang und im Internet bekanntgegeben.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Jede natürliche Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sowie jedes Schulkind ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, vorgehaltene Medien jeder Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu nutzen.
- (2) Für natürliche Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr besteht die Möglichkeit dass deren Erziehungsberechtigten an ihrer Stelle im Rahmen dieser Satzung die für diesen Personenkreis vorgesehen Medien entleihen.
- (3) Schulen, Kindertagesstätten, Großtagespflegestätten, Einrichtungen der Jugendpflege und Kindertagespflegepersonen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, vorgehaltene Medien jeder Art für ihren Erziehungs- oder Unterrichtsauftrag zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebüchereien zu nutzen. Die genannten Institutionen haben gegenüber den Mitarbeiter/-innen der Bücherei eine feste Ansprechpartnerin oder einen festen Ansprechpartner zu benennen.
- (4) Die Benutzungs- und Gebührensatzung gilt auch für nicht angemeldete Benutzerinnen und Benutzer während ihres Aufenthaltes in der Gemeindebücherei und bei der Nutzung ihres Medienangebotes.

- (5) Die Benutzung erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Mitarbeiter/-innen der Bücherei können für die Nutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Jede Benutzerin/ jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit Wohnungsnachweis an. Minderjährige bedürfen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, dessen Ausweisdokument muss bei der Anmeldung vorliegen.
- Der gesetzliche Vertreter hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung eventuell anfallender Entgelte und Gebühren.
- (2) Die Benutzerin/ der Benutzer (bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter) erkennt die Gebühren- und Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Die Satzung kann während der Öffnungszeiten der Gemeindebücherei und auf der Homepage der Gemeinde Amt Neuhaus eingesehen werden.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer (bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter) hat sich durch Unterschrift auf dem Eintrittsformular bei Verlust der Medien bzw. unsachgemäßer Behandlung derselben uneingeschränkt zum Schadensersatz verpflichtet.
- (4) Die Benutzerin / der Benutzer (bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter) gibt die Einwilligung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung der persönlichen Daten mit Unterschrift auf dem Eintrittsformular. Für die Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Benutzerausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Büchereiausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Ein Verlust ist der Bücherei umgehend anzuzeigen. Wohnungswechsel oder Veränderungen der Personalien, sind der Bücherei ebenfalls mitzuteilen.
- (2) Für die Ersatzausstellung eines Ausweises ist eine Gebühr gemäß dem Gebührentarif fällig.
- (3) Bei der vorzeitigen Rückgabe des Büchereiausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises können Medien in diesen Zeiträumen ausgeliehen werden:
- Bücher: bis zu 4 Wochen
 - CD's, Hörspiele (Tonies): 4 Wochen
 - Alle weiteren Medien; wie z.B. Zeitschriften: bis zu 2 Wochen
- In begründeten Fällen kann die Medienanzahl beschränkt und die Leihfrist verkürzt werden. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Leihfristen können vor ihrem Ablauf mündlich, telefonisch oder per E-Mail verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzuzeigen. Die maximale Ausleihdauer beträgt das 3-fache der regulären Frist. Die entliehenen Medien sind spätestens bei Leihfrist während der Öffnungszeiten in der Bücherei abzugeben.
- (4) Medien, die nur in der Bücherei benutzt werden sollen, sind dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (5) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben sind für die Ausleihe in der Bücherei verbindlich.

§ 6

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und diese vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Bei Entgegennahme oder Rückgabe eines Mediums ist die Benutzerin/ der Benutzer angehalten auf offenkundige Mängel anzuzeigen.
- (3) Die Benutzerin/ der Benutzer haftet für Verluste und sämtliche vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Beschädigungen der überlassenen Medien. Bei Verlust oder irreparablen Schäden ist das Medium durch die Benutzerin/ den Benutzer wiederzubeschaffen und für die Inventarisierung in den Bestand eine Gebühr gemäß der Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei Amt Neuhaus. Falls die Medien nicht wiederbeschafft werden können, ist nach Absprache mit den Mitarbeiter/-innen ein gleichwertiges Medium zu besorgen.
- (4) Beschädigungen oder Verluste entliehener Medien sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Medien unterliegen dem Gesetz über Urheberrecht. Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts in der zurzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- (6) Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besuchern oder Benutzerinnen und Benutzern in den Räumen der Bücherei abgelegt werden, übernimmt die Bücherei keine Haftung.

§ 7

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Essen und Trinken sind in den Büchereiräumen im Normalfall nicht gestattet.
- (2) Jede Benutzerin / jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass in den Räumen und der Einrichtungsschäden ausgeschlossen und andere Besucher/-innen in der Bücherei nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
- (3) Das Hausrecht übt das Büchereipersonal aus. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Wer erheblich oder wiederholt gegen diese Satzung verstößt, kann von der Büchereibenutzung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden.

§ 9

Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührentarifes erhoben.

Gebührentarif:

Benutzungsentgelte	Erwachsene	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Jahresgebühr	10,00 €	gebührenfrei
Familienjahresgebühr	15,00 €	-----
Ersatzausweis	3,00 €	3,00 €
Einarbeitungsgebühr bei Verlust von Medien	3,00 €	3,00 €
Versäumnisgebühr; pro Medium und Woche	1,00 €	0,50 €

- (2) Es ist eine jährliche Benutzungsgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten. Es gilt das Kalenderjahr.
- (3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.
- (4) Wird die Leihfrist um insgesamt 3 Monate überschritten, so werden die entstanden Gebühren und die Wiederbeschaffungskosten für die ausgeliehenen Medien im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Weitere Gebühren fallen unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung für die Überschreitung der Leihfrist, für Mahnschreiben, für die Ersatzbeschaffung von Medien und Medienteilen sowie für weitere besondere Dienstleistungen der Bücherei gemäß Gebührentarif an.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei minderjährigen Personen unter 18 Jahren, der Erziehungsberechtigte.
- (2) Personen die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und wird zeitgleich fällig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer Medien aus dem Bestand der Bücherei den Mitarbeiter/-innen vorsätzlich beim Verlassen der Büchereiräume nicht vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (2) Zur Durchsetzung der Regelung dieser Satzung können Zwangsmittel angewendet werden. Für die Anwendung der Zwangsmittel gelten §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Bibliothek der Gemeinde Amt Neuhaus vom 01.01.2006 außer Kraft.

Amt Neuhaus, den 11.04.2024

Gehrke
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2024 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

	HH-Jahr
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.931.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.837.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.938.400 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.093.800 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	375.600 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	3.580.900 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.290.900 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.798.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.604.900 €
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.473.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 3.228.900 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kreditumschuldung wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.062.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 58,0 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

- 1) Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € im Haushaltsjahr 2024 nicht übersteigen.
- 2) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € (netto) für Baumaßnahmen bzw. 500.000 € (netto) für Beschaffungsmaßnahmen übersteigen.

Amelinghausen, den 30.11.2023

Samtgemeinde Amelinghausen

Christoph Palesch

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind unter Auflagen durch den Landkreis Lüneburg am 08. April 2024 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/10 erteilt worden. Der erforderliche Beitrittsbeschluss des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen wurde in der Sitzung am 18. April 2024 gefasst.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 14. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 19. April 2024

Christoph Palesch

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.868.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.486.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	193.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.688.400 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.043.300 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	546.300 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	680.500 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	134.200 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	416.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.368.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.139.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 134.200 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldung wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2.	Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	400 v. H.

§ 6

- Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.
- Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 500.000 € (netto) für Baumaßnahmen bzw. 250.000 € (netto) für Beschaffungsmaßnahmen übersteigen.

Amelinghausen, den 19.12.2023

Gemeinde Amelinghausen

Christoph Palesch

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG sowie § 122 Abs. 2 NkomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 11. April 2024 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 14. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 13. April 2024

Christoph Palesch

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.433.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.585.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	88.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.395.200 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.466.800 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	367.500 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	615.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	247.500 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.010.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.136.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 247.500 € und festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2024 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach Gewerbeertrag	400 v. H.

§ 6

1. Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.
2. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 250.000 € (netto) übersteigen.

Betzendorf, den 27.02.2024

Gemeinde Betzendorf
Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 11. April 2024 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 14. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 18.04.2024

Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Oldendorf/Luhe, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.273.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.488.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.255.800 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.434.000 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	5.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.260.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.450.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2024 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 209.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 6

- Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € (netto) nicht übersteigen.
- Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 250.000 € (netto) übersteigen.

Oldendorf/Luhe, den 19.12.2023

Gemeinde Oldendorf/Luhe
Finn-Niklas Block
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15. April 2024 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 14. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oldendorf/Luhe, den 18.04.2024

Finn Block
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in der Sitzung am 02.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.056.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.004.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.251.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.240.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	906.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.984.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.078.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	95.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.235.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.320.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.078.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Bardowick, 02.03.2024

Luhmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 1 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 06. Mai 2024 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan des Flecken Bardowick liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer E.15, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Bardowick, 06. Mai 2024

Luhmann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 21.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.531.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.735.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.343.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.590.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.927.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.927.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.271.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.517.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.927.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 4.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Handorf, 21. Februar 2024

gez. Raabe
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 23. April 2024 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 23 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Handorf liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Handorf, Bäckerstraße 10, 21447 Handorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen

Handorf, 23. April 2024

Raabe
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.012.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.712.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.952.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.582.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	140.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	354.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	214.400 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.307.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.937.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 214.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Vögelsen, 07.03.2024

Rogge
Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06. Mai 2024 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 26 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Vögelsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen

Vögelsen, 06. Mai 2024

Rogge
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 08.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.335.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.301.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.218.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.059.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	62.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.218.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.131.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro im Haushaltsjahr 2024 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Wittorf, 08.04.2024

Herbst
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Wittorf liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Wittorf, Im Rehr 14, 21357 Wittorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen

Wittorf, 19. April 2024

Herbst
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Gemeinde Boitze in der Sitzung am 14.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	502.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	567.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	498.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	536.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.600 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	498.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	569.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbsteuer	430 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigen.

Gemeinde Boitze, den 14.02.2024

Richard Wiese
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 15.04.2024 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.05. bis 21.05.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 10 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Boitze, den 29.04.2024

Richard Wiese
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kirchgellersen über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Seniorenwohnanlage Böhmschholzer Weg“

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in seiner Sitzung am 17.04.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines / Sicherung der Planung

Am 28.03.2024 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Seniorenwohnanlage Böhmschholzer Weg“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist:

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur nachhaltigen Nutzung des Gebäudekomplexes als Pflegeimmobilie damit diese Nutzung auch in Zukunft gewährleistet werden kann. Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Seniorenwohnanlage Böhmschholzer Weg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Seniorenwohnanlage Böhmschholzer Weg“ der Gemeinde Kirchgellersen überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

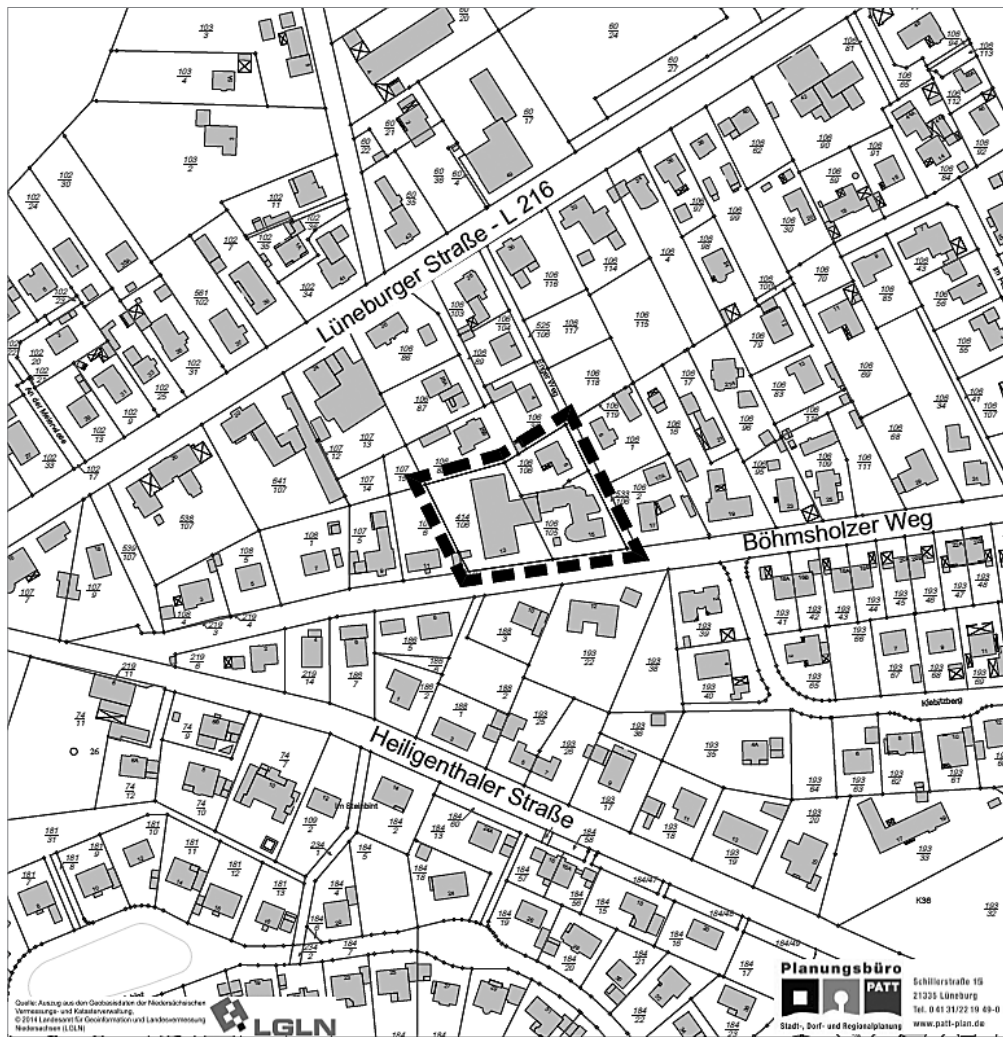
Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Kirchgellersen, den 18.04.2024

gez. Jürgen Hövermann
Bürgermeister

Übersichtsplan



----- Geltungsbereich des B-Plans Nr.21 „Seniorenwohnanlage Böhmschholzer Weg“

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Melbeck über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr.35 „Südliche Erschließung Industrie- und Gewerbegebiet Melbeck“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 06.05.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 35 „Südliche Erschließung Industrie- und Gewerbegebiet Melbeck“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem des Bebauungsplans. Er ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (4) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (5) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

- (6) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Rechtswirkung der Veränderungssperre

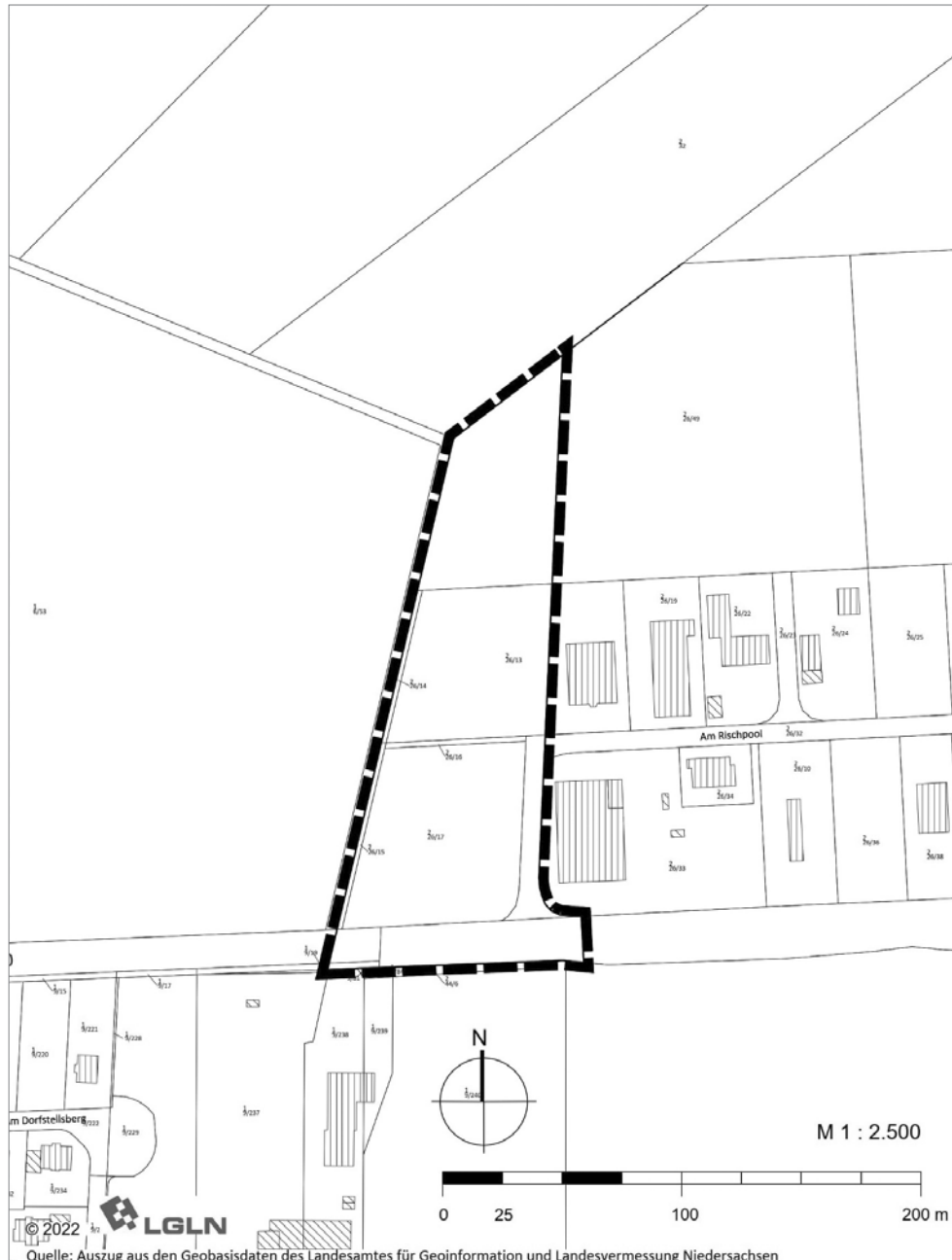
Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Sie tritt 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Melbeck, den 06.05.2024

gez. Rowohlt
Gemeindedirektor

Anlage:

Übersichtskarte



Übersichtskarte zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr.35 „Südliche Erschließung Industrie- und Gewerbegebiet Melbeck“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß §16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

Die Veränderungssperre kann im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,

2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Melbeck, den 06.05.2024

gez. Rowohlt
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Gemeinde Vastorf

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf

Der Rat der Gemeinde Vastorf hat die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.10.2020 als Satzung (gemäß § 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf mit Begründung kann bei der

Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf,

während der Dienststunden,

Montag, Mittwoch, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 12.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 07.00 - 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminabsprache unter 04137 / 8008-10

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieses Bauleitplanes Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf gegenüber der Gemeinde Vastorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

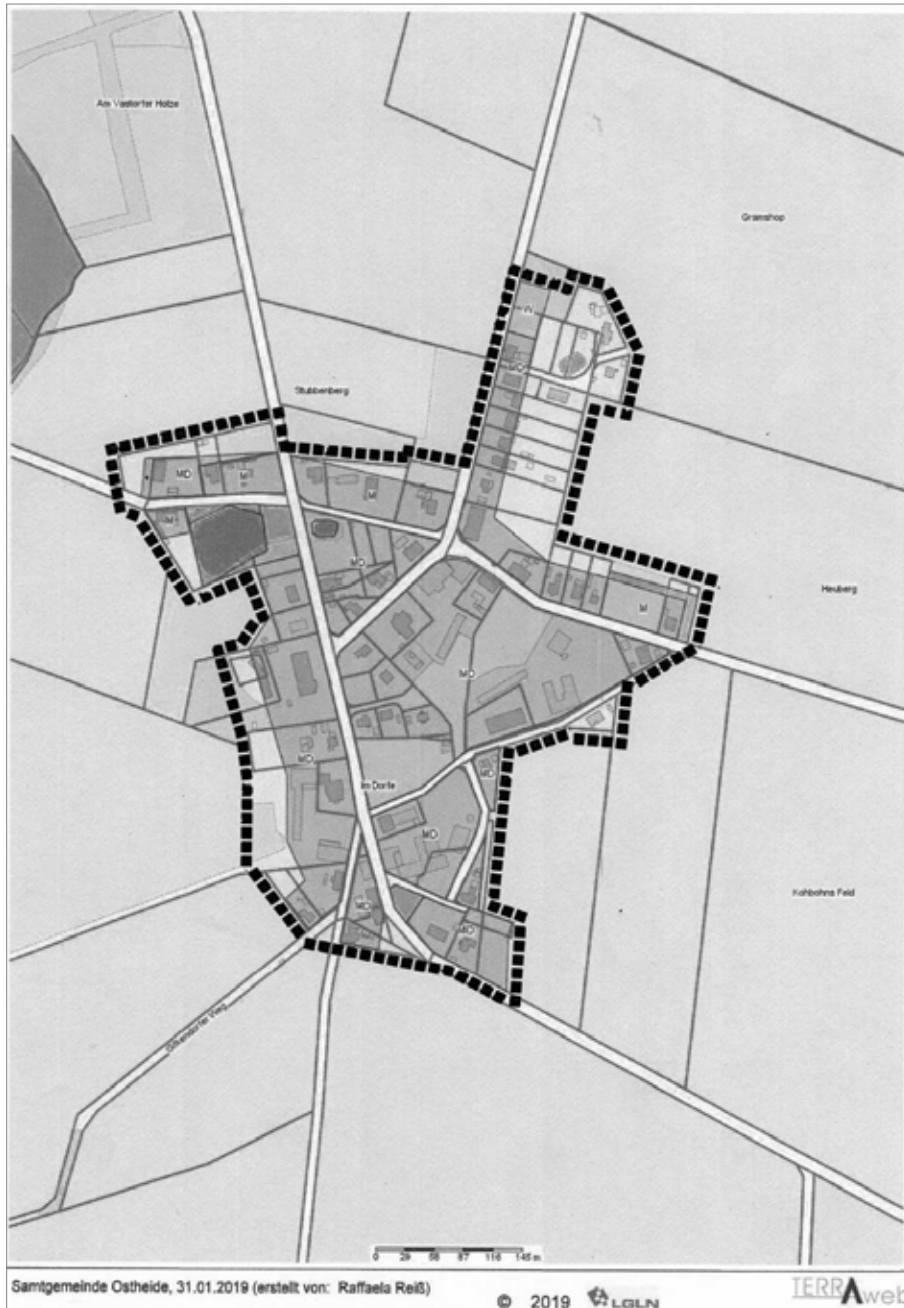
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Barendorf, 06.05.2024

gez. Andree Schlikis
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Hittbergen über die notwendigen Einstellplätze für Wohneinheiten als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung)

Präambel

Der Rat der Gemeinde Hittbergen hat auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – am 16.04.2024 die Stellplatzsatzung für die Gemeinde Hittbergen beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Hittbergen.
- (2) Sie gilt für die Nutzung von Gebäuden zu Wohnzwecken, diese sind insbesondere Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen.
- (3) Auf alle übrigen Nutzungen, die nicht von der hier geregelten Nutzung zu Wohnzwecken erfasst sind, sind die jeweils gültigen Richtzahlen der Ausführungsbestimmungen zu § 47 der NBauO des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums anzuwenden.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Einstellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Einstellplätzen) besteht bei der Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Wohnzwecken, dienen. Die Erweiterung vorhandener baulicher Anlagen oder die Umnutzung von baulichen Anlagen für eine Wohnnutzung stehen dabei der Errichtung baulicher Anlagen zum Zwecke einer Wohnnutzung gleich.

§ 3

Anzahl der notwendigen Einstellplätze

- (1) Unabhängig von der Größe der Wohneinheit ist von einem Mindestbedarf von 2 Einstellplätzen je Wohneinheit auszugehen.
- (2) Bei Erweiterung bestehender Wohnanlagen um zusätzliche Wohneinheiten, gilt der Mindestbedarf nach Abs. 1 für die neu entstehenden Wohneinheiten. Die in diesem Zusammenhang entstehende Zahl der Einstellplätze wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. § 47 Abs. 1 Satz 2 NBauO gilt entsprechend.
- (3) Bei Nutzungsänderungen von baulichen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, wird nur der durch diese Nutzungsänderung zu Wohnzwecken bedingte zusätzliche Stellplatzmehrfbedarf nach Abs. 1 in Ansatz gebracht. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung der Gebäude ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung der jeweiligen Nutzungseinheit ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (5) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hittbergen, den 17.04.2024

Petra Brosseit
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck am 24.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.692.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.096.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	8.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.619.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.912.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.641.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.600.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.100.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 25.000 €.

Scharnebeck, 24. Januar 2024

Block
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Landkreis Lüneburg erfolgte am 26.04.2024 unter dem Az. 34.43 – 15.12.10 / 98.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.05. bis 21.05.2024 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scharnebeck, 30.04.2024

Block
Bürgermeister